

2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Gelände zwischen Arndtstr. und Ulmenweg“

Entwurfsbegründung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gelände zwischen Arndtstr. und Ulmenweg“ beinhaltet die Flurstücke der Gemarkung Schwelm, Flur 22, Flst. 324, 346, 354 - 356, 557 - 560.

2. Bisherige Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Gelände zwischen Arndtstr. und Ulmenweg“ ist durch die öffentliche Bekanntmachung am 06. Juli 1963 rechtskräftig geworden.

3. Geplante Festsetzungen

Um zusätzlich Wohnraum zu schaffen, ohne weitere Flächen zu versiegeln, ist die Änderung der textlichen Festsetzung zur Bebauung, Erschließung und Bepflanzung unter § 2 Abschnitt Jahnstr. 2 - 20 - „Das Dachgeschoß darf nicht ausgebaut werden“ - geplant. Die Änderung betrifft nur die Häuser Jahnstr. 14, 16, 18, 20.

Die alte Festsetzung soll durch folgende ersetzt werden: - „Das Dachgeschoß darf zu Wohnzwecken ausgebaut werden. Dachgauben sind nur zur Südseite möglich. Auf der Nordseite sind nur liegende Dachfenster gestattet“- , um so das vorhandene einheitliche Straßenbild zu gewährleisten.

Da es sich hier um eine Änderung handelt, die die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann eine Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in Verbindung mit § 2 BauGB-Maßnahmengesetz durchgeführt werden.

4. Ökologische Belange

Ökologische Belange sind nicht zu berücksichtigen.

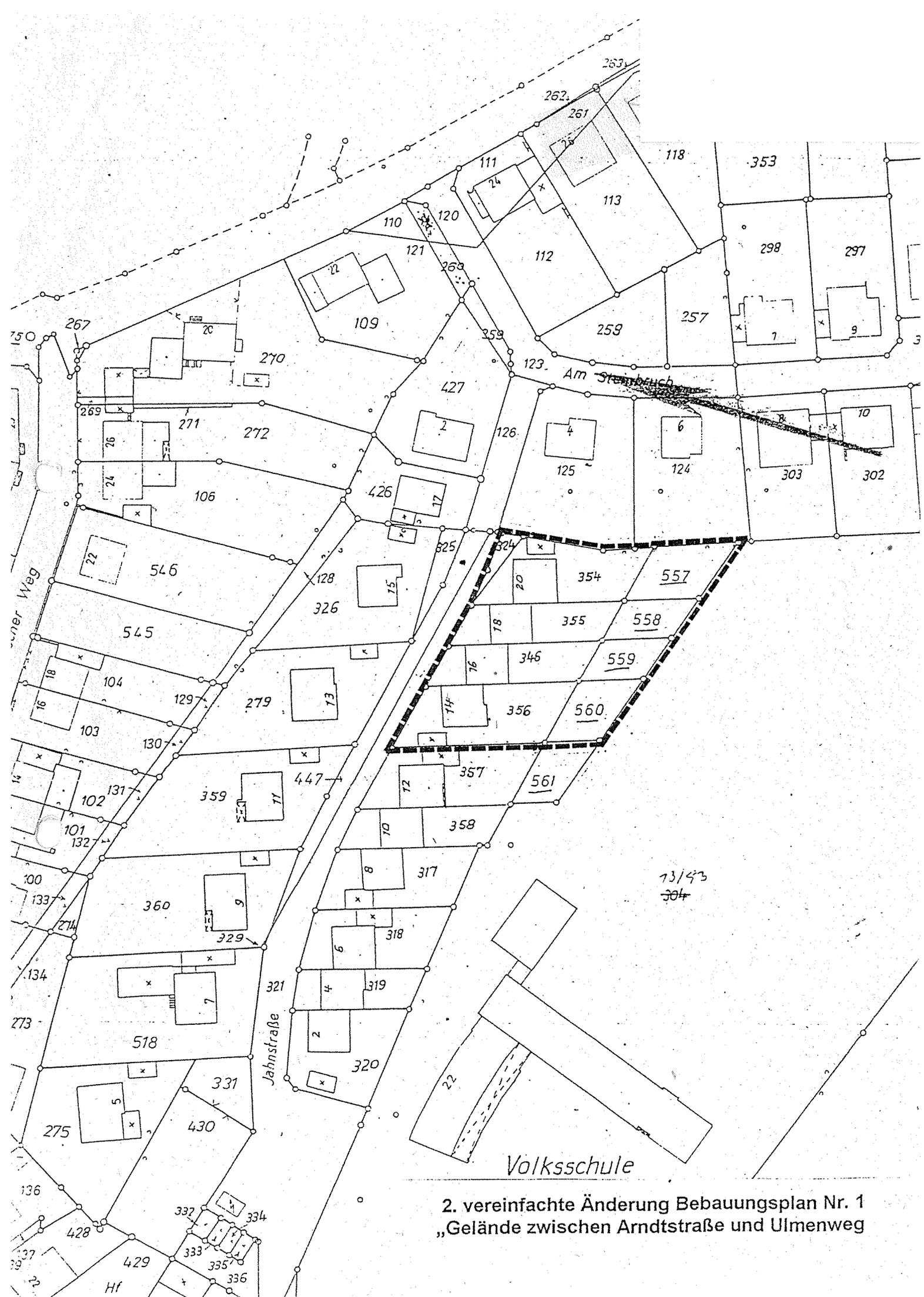
5. Finanzierung/Kosten

Finanzielle Aufwendungen bzw. Kosten werden der Stadt Schwelm nicht entstehen.

Schwelm, 4. 8. 1997



(Solle)



2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 1
 „Gelände zwischen Arndtstraße und Ulmenweg“